

§ 9f W-PSMG Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

W-PSMG - Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2024

(1) Die Ausbildungsbescheinigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) die ausstellende Behörde,
- b) den Namen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Inhabers bzw. der Inhaberin,
- c) das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten bzw. der Ausstellungsbefugten,
- d) die Gültigkeitsdauer.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über Inhalt und Form der Ausbildungsbescheinigung festlegen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at